

der Einquartierung nach den bestehenden ordonnanzmäßigen Vergütungssätzen" als solche, die ausfallen müßten, sie paßten nicht mehr hier in die Stelle, wo sie gestanden haben. Das hohe Ministerium hat es auch gewünscht, und einen Schaden kann es gar nicht haben, denn es stellt sich als eine nothwendige Folge von unserm frühern Beschlusse heraus. Der Zusatz lautete nämlich so: „Wenn Besitzer von dergleichen Grundstücken in dem Flurbezirke sonst keine Gebäude besitzen, in denen sie die auf sie kommende Einquartierung unterzubringen vermögen, auch wegen Uebernahme der letztern mit Ortsbewohnern eine Vereinigung nicht getroffen haben, so sind sie berechtigt und verpflichtet, ihrer Verbindlichkeit durch Ueberlassung der ordonnanzmäßigen Vergütung aus der Staatscasse und einen Geldzuschuß bis zur Hälfte dieser Vergütung gegen die betreffende Gemeinde Genüge zu leisten.“ Dieser ist nun zur Annahme empfohlen worden, es sollen aber die bezeichneten Worte in der Paragraphe ausfallen und damit mußte man sich einverstanden erklären. Nun ist noch ein zweiter Zusatz zu bemerken. Er lautete nämlich: „Nach vorstehenden Bestimmungen sind auch Fabrikgebäude zu beurtheilen, welche nicht bewohnbar sind. Dieselben sind zwar mit Naturaleinquartierung zu verschonen, unterliegen jedoch dann den hinsichtlich der besondern Vereinbarung und der Geldausgleichung für die Forenser aufgestellten Regeln.“ Da nahm die erste Kammer Anstoß daran, und wollte so gesagt haben: „In gleicher Weise haben auch die Besitzer von Fabrikgebäuden ohne bewohnbaren Raum die ihnen zukommende Einquartierung zu vergüten, wenn sie dieselbe nicht in andern Gebäuden des nämlichen Flurbezirks unterzubringen vermögen.“ Da man bemerklich machte, daß dieser Satz doch manche Schwierigkeiten und Mißverständnisse herbeiführen könnte, so hat die Deputation erklärt, beizutreten, und es ist auch diesfalls keine Differenz vorhanden, als daß die oben bezeichneten Worte in der Paragraphe ausfallen sollen, aber hier mit den Fabrikgebäuden, da ist uns die erste Kammer beigetreten.

Abg. Müller (a. Taura): Ich weiß nicht, wenn ich den Herrn Referenten recht verstanden habe, so sagte er doch, daß in der ersten Kammer ein Zusatz ausgefallen sei, wo es hieß, daß nicht über die Hälfte der ordonnanzmäßigen Vergütung von den auswärtigen Grundbesitzern gefordert werden könnte.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Nein, das nicht, es sind die Worte in der Paragraphe, die wegfallen sollen: „Hinsichtlich der Einquartierung nach den bestehenden ordonnanzmäßigen Vergütungssätzen.“

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Die Vergütung bleibt ganz so, wie sie die zweite Kammer bestimmt hatte, d. h. er erhält die Vergütung aus der Staatscasse, und dann, wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommt, muß der Eigenthümer, der so ein Forensergrundstück hat, noch die Hälfte des ordonnanzmäßigen Satzes an die betreffende Commun zahlen.

Abg. Müller (a. Taura): Ich sage meinen Dank für diese Erläuterung und beruhige mich dabei.

Präsident D. Haase: Ich frage: ob die Kammer damit

einverstanden ist, daß diese Worte „hinsichtlich der Einquartierung nach den bestehenden ordonnanzmäßigen Vergütungssätzen“ aus der 10. §. ausfallen sollen? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Ich komme nun zu §. 15. Sie werden sich erinnern, daß wir in der Kammer auf Antrag der Deputation beschlossen haben, es solle in das Gesetz hineingesetzt werden, daß solches ehebaldigst zur Ausführung komme, und zwar womöglich zum 1. Juli 1844 oder längstens zum 1. Januar 1845. Das hat nun in der ersten Kammer einen Anstoß gefunden, nämlich man hat freilich geglaubt, es sei doch nicht recht sachgemäß, eine solche Zeitbestimmung in das Gesetz zu bringen. Nun ist man in der ersten Kammer der Meinung, daß derselbe Zweck erreicht werde, wenn es in einen Antrag in die Schrift gefaßt würde. Es hat nämlich der Herr Staatsminister erklärt, daß allerdings seine Absicht dahin gehe, das Gesetz womöglich den 1. Juli 1844 oder längstens den 1. Januar 1845 zur Ausführung zu bringen, und er werde darauf Bedacht nehmen, wenn ein Antrag der Art aus beiden Kammern erfolgt. Die erste Kammer hat dies schon beschlossen, und es liegt kein Bedenken vor, sich dazu beifällig zu erklären. Es war noch ein zweites Bedenken, welches bei dieser Gelegenheit geäußert wurde, daß nämlich vom 1. Januar 1844 an die erhöhten Vergütungssätze eintreten sollten, wenn auch das Gesetz noch nicht zur vollständigen Ausführung gelangt wäre. Das schien doch auch der Deputation wichtig zu sein, und so glaubt sie, man könne nun bei dem, was Seiten des Herrn Staatsministers gesagt worden ist, Beruhigung fassen und nur den Antrag in die Schrift aufnehmen, der das ausspricht, was man bei §. 15 in das Gesetz aufgenommen haben wollte. Vereintigt sich die geehrte Kammer mit den Ansichten der Deputation, so wäre eine Vereinigung dahin erfolgt, daß in dem Gesetze in der 15. §. ein Zeitpunkt nicht fest bestimmt würde, wann das Gesetz zur vollständigen Ausführung gelangt. Voraussetzen kann ich aber, daß die Publication dieses Gesetzes gleichzeitig mit der des Gesetzes über die Grundsteuer erfolgen werde. Ich werde daher von der geehrten Kammer ihre Entschliessung erwarten, ob sie der Deputation darin beitrifft, daß die zweite Kammer im Einverständnisse mit der ersten Kammer in die Schrift den Antrag stelle: „Wie man der zuversichtlichen Erwartung sei, daß das Gesetz, wie es hier vorliegt, so bald als möglich, womöglich den 1. Juli 1844 und längstens den 1. Januar 1845 zur Ausführung gelangen werde, und daß auch auf jeden Fall vom ersten Januar des nächsten Jahres an die erhöhten Vergütungen für die ordonnanzmäßigen Leistungen erfolgen werden.“

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit diesem Vorschlage der Deputation einverstanden, wornach die gedachte Zeitbestimmung aus der §. 15 ausfalle, dieselbe in die ständische Schrift aufgenommen, im Uebrigen aber die erhöhten Vergütungen vom 1. Januar 1844 an gewährt werden sollen? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Was nun endlich die Decken betrifft, so hat die erste Kammer darüber sich dahin